



Panel 1: Unterstützungsbedarf und rechtliche Handlungsfähigkeit

Cheolung Je, Südkorea; Daniel Rosch, Schweiz; Moderation: Peter Winterstein, Deutschland

Einführung:

Peter Winterstein, Deutschland

In Panel 1 sollen verschiedene Modelle von Rechtsordnungen bei einem (rechtlichen) Unterstützungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen vorgestellt und diskutiert werden. Besonders soll die Frage der rechtlichen Handlungsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit betrachtet werden.

Zum Schutz vor Selbst- und Fremdschädigung hatten viele europäische Rechte – ausgehend vom römischen Recht (z.B. cura furiosi und cura prodigi) – vorgesehen, dass ein psychisch kranker Mensch der Fürsorge meist des nächsten männlichen Verwandten unterstellt wurde, seinem „Vormund“ (von „Munt“ = Schutz). Rechtsfolge war zumeist, dass die geschützte Person rechtlich nicht oder nur sehr eingeschränkt handlungsfähig war.

Art. 12 Abs. 2 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des Lebens gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit mit anderen zuzuerkennen.

Die Vertragsstaaten haben Menschen mit Behinderung eine geeignete Unterstützung zu gewährleisten, mit denen sie Hindernisse bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit überwinden können (Art. 12 Abs. 3 UN-BRK).

Die UN-BRK gibt nicht vor, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, denkbar sind informelle und formelle Formen.

Die UN-BRK verlangt auch, dass die Rechte der Betroffenen geschützt werden (z.B. Art. 12 Abs. 4, Art. 16, Art. 17).

Ist es zu diesem Schutz insbesondere in einer modernen Gesellschaft mit vielfältigen Kommunikationsformen und globalen wirtschaftlichen Möglichkeiten weiterhin erforderlich, Beschränkungen und Kontrollen der Geschäftsfähigkeit bei Menschen mit Behinderungen vorzusehen?

Sollte es verschiedene Stufen von Schutzmaßnahmen geben, abhängig beispielsweise vom Grad einer Behinderung, der Komplexität eines Vertrages oder einer Lebenssituation?

Welche Formen von Unterstützung sehen die verschiedenen Rechtsordnungen vor und können wir voneinander lernen?

Aus koreanischer Sicht:

Cheolung Je, Südkorea; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Menschen, die in Bezug auf ihre Entscheidungsfähigkeit u.a. durch Demenz, Entwicklungsstörungen und psychische Erkrankungen beeinträchtigt sind, sind rechtlich und allgemein in einer noch schlechteren Position, wenn es um die Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit geht. Als sie unter Vormundschaft standen, wurde ihnen die rechtliche Handlungsfähigkeit gänzlich oder teilweise entzogen: von ihnen abgeschlossene Verträge waren durch Vormunde aufhebbar; Ehen, die sie eingehen wollten, bedurften der Einwilligung von Vormunden; und ihr Wahlrecht wurde nicht anerkannt. Auch wenn ihnen rechtliche Handlungsfähigkeit nicht verwehrt war, gab es kaum angemessene Vorkehrungen zur Anpassung an ihre individuellen Bedürfnisse und Lebenslagen in Bezug auf Verträge und andere rechtliche Abläufe. Ein solches gesellschaftliches Klima war mehr oder weniger in vielen Ländern üblich.

Die beste Lösung für diese Menschen ist sie darin zu unterstützen, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit im größtmöglichen Umfang auszuüben (angemessene Vorkehrungen) und als letztes Mittel die ersetzende Entscheidung einzusetzen. In der Realität kann es jedoch schwierig sein, ein solches Idealmodell umzusetzen, und die bessere Lösung kann von Land zu Land unterschiedlich sein. In meiner Präsentation beschäftige ich mich damit, was die Hindernisse für ein System zur unterstützten Entscheidung sein können, welche Strategien zur Umsetzung eines Systems zur unterstützten Entscheidung verfolgt werden und welche Rolle das traditionelle rechtliche und gesellschaftliche Klima in Korea für ein System zur unterstützten Entscheidung spielt.

Aus schweizerischer Sicht:

Daniel Rosch, Schweiz

Das in der Schweiz revidierte Erwachsenenschutzrecht setzt auf den individualisierten Bedarf unter Berücksichtigung der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit, auf sog. massgeschneiderte Massnahmen. Ziel von behördlichen Massnahmen ist wenn immer möglich, die Selbstbestimmung zu fördern und zu erhalten (Art. 388 ZGB). Dementsprechend wird der Vermeidung von Handlungsfähigkeitsbeschränkungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt (siehe Länderbericht Schweiz). Ausgangspunkt ist die *Urteilsfähigkeit*. Wer urteilsfähig und volljährig ist, ist handlungsfähig und kann aktiv Rechte und Pflichten begründen, ist geschäfts- und prozessfähig. Unter gewissen Umständen reicht hierfür auch Urteilsfähigkeit aus (z.B. Deliktsfähigkeit, höchstpersönliche Rechte). Psychische Störungen oder geistige Behinderungen bedeuten nicht per se Urteilsunfähigkeit. *Urteilsunfähige Menschen* bedürfen unter Umständen einer Unterstützung, um am Geschäftsverkehr bzw. gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Erwachsenenschutz ermöglicht hier Teilhabe am Geschäftsverkehr *Urteilsfähige Menschen* bedürfen unter Umständen aufgrund eines Schwächezustandes (z.B. geistige Behinderung, psychische Störung) zu ihrem Schutze erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen, soweit eine Person deshalb für sie bedeutsame Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen kann.

Beistände *können* im Hinblick auf die Rechtsmacht je nach individualisierter Anordnung,

- begleiten, wenn die betroffene Person zustimmt (keine Beschränkung der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit),

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01

- vertreten, ohne dass die Handlungs- und die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wird,
- vertreten mit Einschränkung der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit oder
- mitwirken (Beschränkung der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit bei urteilsfähigen Personen; keine Vertretungsrechte für den Beistand)

Mein Beitrag stellt den Unterstützungsbedarf in Bezug zu den Beistandschaftsarten im Hinblick auf die Frage der Geschäfts-, Delikts- und Handlungsfähigkeit vor und versucht, Wege aufzuzeigen, wie trotz Massnahme Raum für die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bzw. für Selbstbestimmung möglich ist.

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01